

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 27a LG NW
zum Entwurf des Landschaftsplanes „Südlohn“**

Festset- zungs- Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
---------------------------	--	-----------------------------------	--	---------

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Oberste Jagdbehörde, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf
vom 18.01.2016**

Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass das nach § 20 Landesjagdgesetz erforderliche jagdliche Einvernehmen im Erlass III-6 77.20.00.00 Nr. 2 vom 15.05.2014 geregelt ist. Nach Abstimmung des Planes in eigener Zuständigkeit wird um einen Bericht gebeten.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, über die getroffene Einigung über die jagdlichen Ge- und Verbote mit der Unteren Jagdbehörde wurde bereits mit Schreiben vom 11.01.2016 unter Hinweis berichtet. Siehe auch Ö41	Ö1
---------------------------	--	---	----

Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 Regionalentwicklung, Domplatz 1, 48143 Münster vom 12.02.2016

Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass der Sachliche Teilabschnitt Energie des Regionalplans Münsterland (ML) am 16.02.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW bekannt gemacht wurde. Es wird gebeten diesen bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bitte ist entsprochen. 3. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Abs. 1, 3. Spiegelstrich eine Ausnahme für Windkraftanlagen in Vorranggebieten gem. Flächennutzungsplan in Landschaftsschutzgebieten vor. Siehe auch Ö 38	Ö2
---------------------------	--	--	----

Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 Wasserwirtschaft, Nevinghoff 22, 48147 Münster vom 12.02.2016

Landschaftsplan allgemein	Das Dezernat 54.2 Wasserentnahmen, -schutzgebiete verweist auf seine Stellungnahme vom 02.07.2014, mit dem Hinweis, die geltende Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie werden bei der Umsetzung des Landschaftsplanes berücksichtigt.	Ö3
2.2 6 Landschaftsschutzgebiete C Verbote Ausnahmen und Befreiungen	Das Dezernat 54.3 Rohrleitungen weist darauf hin, dass die Mineralölföhrleitung Wilhelmshaven – Köln – Wesseling der Nord-West Oelleitung GmbH östlich der Ortslage Südlohn durch das Plangebiet verläuft. Der Schutzstreifen ist mit Beschränkungen versehen, welche	1. Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird gefolgt. Unter der Ziffer 6 Abs. 1 wird ein neuer Spiegelstrich angeführt mit folgendem Wortlaut: „ <i>Änderungen an Leitungsanlagen zur Anpassung an den Stand</i>	Ö4

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>bei Maßnahmen des Landschaftsplanes zu beachten sind.</p> <p>Das Verbot der Veränderung an Leitungen in Landschaftsschutzgebieten steht im Widerspruch zum Erforderniss für den weiterhin sicheren Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage, bauliche Veränderungen an der Rohrleitung und/oder zugehörige Steuer- und Überwachungskabel zur Anpassung an den Stand der Technik vorzunehmen.</p> <p>Zur Lösung dieses Widerspruchs wird angeregt, dass Ziffer 6 Abs. (1) folgender neuer Spiegelstrich ergänzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungen an Leitungsanlagen, zur Anpassung an den Stand der Technik, soweit diese für die Sicherheit der Anlagen erforderlich sind. 	<p><i>der Technik, soweit diese für die Sicherheit der Anlagen erforderlich sind.</i>“</p> <p>2. Die Aufnahme dieser Regelung in die Ausnahmetatbestände dient der Klarstellung, dass Sanierungs- bzw. Reparaturarbeiten an vorhandenen Leitungsanlagen möglich sind.</p>	
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass vom Dezernat 54.4 Kommunale Abwasserentsorgung bezüglich der Kläranlage keine Bedenken bestehen, weil das gesamte Gelände ausgenommen wurde. Grundsätzlich sollten Rückhaltemaßnahmen an Gewässern vor Einleitung möglich sein, um eine gewässerverträgliche Einleitung nach den Anforderungen der WRRL zu ermöglichen.	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Rückhaltemaßnahmen an Gewässern werden durch eigenständige Genehmigungsverfahren nach Wasserecht realisiert.</p>	Ö5
	Landschaftsplan allgemein	Das Dezernat 54.7 Gewässerentwicklung verweist auf seine Stellungnahme vom 02.07.2014, insbesondere zu den Gewässern Schlinge und Wellingbach. In der Stellungnahme wird auf den Umsetzungsfahrplan im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie für die Gewässer Schlinge und Wellingbach hingewiesen, der zahlreiche gewässerökologische Maßnahmen auf Basis des Strahlwirkungskonzepts beinhaltet. Für Rückfragen stehen die Herren Fitzner-Goldsten, Koerbel, Schreiber und Deneke zur Verfügung.	1. Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen, sie werden bei der Umsetzung des Landschaftsplanes berücksichtigt.	Ö6

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

	Landschaftsplan allgemein	Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Anregungen und Bedenken.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö7
--	---------------------------	---	--	----

Geologischer Dienst NRW, De-Greif-Str. 195, 47803 Krefeld vom 02.02.2016

1.3	Entwicklungsziel „Anreicherung“	Bei dem Entwicklungsziel Anreicherung mit Kleingewässern sollte in den Entwicklungsräumen, in denen schutzwürdige Eschböden verbreitet sind (z.B. 1.3.1 „Eschlohner Esch / Wienkamp“) der Hinweis im Landschaftsplan aufgenommen werden, dass diese Böden für die Anlage von Kleingewässern ungeeignet sind.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Ergänzung des Textteils des Landschaftsplanes ist nicht erforderlich. 2. In den Beschreibungen für die konkreten Entwicklungsräume mit schutzwürdigen Eschböden ist die Anlage von Kleingewässern nicht als Ziel angegeben.	Ö8
-----	------------------------------------	---	--	----

1.4	Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen“	Die Umsetzung dieses Entwicklungsziels ist mit erheblichen erdbaulichen Eingriffen in natürlich gewachsenen Böden verbunden. Trotz des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens wird angeregt die Belange des Schutzgutes Boden schon bei diesem Entwicklungsziel anzureißen. Ergänzungsvorschlag auf Seite 25 in der Erläuterungsspalte: Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Belange anderer Schutzgüter, wie zum Beispiel Böden mit natürlichem Profilaufbau. In der Nähe einiger entsprechender Entwicklungsräume kommen Böden mit Archivfunktion vor (Plaggenesche), deren nachteilige Beeinflussung unbedingt vermieden werden sollte	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Folgender Text wird in der Spalte Erläuterungen aufgenommen: <i>„Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Belange anderer Schutzgüter, wie z.B. Böden mit natürlichem Profilaufbau.“</i>	Ö9
-----	---	---	---	----

2.1.2	Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“	Es wird angemerkt dass als Schutzzweck unter Punkt e) schutzwürdige Böden genannt sind in der Bodenkarte (Maßstab 1 : 50 000) aber keine schutzwürdige Böden vorkommen. Die Bodenkarte (1 : 5 000) zeigt jedoch Pseudogleye mit starker Staunässe die aus fachlicher Sicht den schutzwürdigen Böden zuzuordnen sind, deshalb kann der Punkt e) so verbleiben.	1. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Ö10
-------	--------------------------------------	--	--	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Lohner Heide / Brink	Es wird angemerkt das bei diesem Landschaftsschutzgebiet ein Hinweis auf schutzwürdige Böden fehlt. Wenn auch mit kleinen Flächenanteilen, so kommen hier doch sehr schutzwürdige Böden mit Archivfunktion (Plaggenesche) und wegen ihres Biotopentwicklungspotenzials „besonders schutzwürdige“ Gley-Pseudogleye mit sehr starker Staunässe vor. Es wird eine Textergänzung angeregt.	1. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt. Es wird folgender neuer Punkt unter 2.2.2 B Schutzzweck g) aufgenommen: „ <i>Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden</i> “. In der Erläuterungsspalte wird folgender Zusatztext aufgenommen: „ <i>Bei den Vorkommen von schutzwürdigen Böden handelt es sich um Plaggenesche der Schutzwürdigkeitsstufe 2 (sehr schutzwürdig) und Gley-Pseudogleye der Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders Schutzwürdig).</i> “ 2. Die Ergänzung ist aus fachlicher Sicht geboten.	Ö11
-------	--	---	--	-----

Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland -, Albrecht-Thaer-Str. 22 , 48147 Münster vom 02.02.2016

2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Lohner Heide / Brink	Es wird erneut darauf verwiesen , dass die standörtlichen Verhältnisse nur aus den Darstellungen der Bodenkarte abgeleitet werden können. Die von der Unteren Landschaftsbehörde weiterhin beibehaltene Darstellung der standörtlichen Verhältnisse, die aus der Beschreibung der Biotopverbundfläche VB-MS-4007-017 übernommen wurde, beschreibe einen angenommenen Zustand, der vor einer sehr lange zurückliegenden Entwässerung des Gebietes vorherrschend gewesen sein könnte. Der spekulative Zustand „staufeucht bis staunass“ werde der heutigen Situation gleichgestellt. Nach Rücksprache mit dem Geologischen Dienst NRW werden die genauen Kartierergebnisse der Bodenkarte im Maßstab 1 : 5.000 als Anlage beigefügt. Der Wasserhaushalt wird in der Bodenkarte überwiegend als „mäßig wechselfeucht“ und nur an wenigen Stellen als „nass“ dargestellt; ca. 1/6 der Flächen sind „feucht bis wechselfeucht“.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird gefolgt. Der Erläuterungstext wird wie folgt geändert: „ ... Der ehemals überwiegend auf staufeuchtemNach Meliorationen und Aufforstungen wird das Gebiet heute von oft mäßig wechselfeuchten stellenweise auch feuchten bis wechselfeuchten Kiefernbeständen“ 2. Der Text wird damit den aktuellen Kartierergebnissen des Geologischen Dienstes angepasst.	Ö12
-------	--	--	--	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
5.1.7	Landschaftsraum Lohner Heide / Beekte / Lohner Brook	Die Standortbeschreibung „staufeucht bis staunass“ wurde bei der Landschaftsraumbeschreibung für das Waldgebiet „Lohner Heide“ übernommen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird gefolgt. Der Erläuterungstext wird wie bei Ö12 geändert.	Ö13
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland vom 11.02.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass im Landschaftsplangebiet an der B 70 zwei weitere Radwegebaumaßnahmen geplant sind. Beide befinden sich im Genehmigungsverfahren und sind mit dem Kreis Borken abgestimmt. Weiterhin befinden sich im Landschaftsplangebiet mehrere Kompensationsmaßnahmen des Landesbetriebes Straßenbau, deren Zielrichtung mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes übereinstimmen.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ö14
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass im Plangebiet des Landschaftsplanes Südlohn drei Planungen der Regionalniederlassung Münsterland bestehen, die durch den Landschaftsplan berührt werden. Dies sind der Neubau der Ortsumgebung Südlohn – Oeding sowie zwei Radwegplanungen im Zuge der B 70. Aufgrund von erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens waren in einigen Bereichen Planänderungen und Planergänzungen erforderlich, die durch entsprechende Anpassungen des Landschaftsplanes berücksichtigt werden sollten.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird in den nachfolgenden Punkten gefolgt. (siehe Ö16 – Ö18)	Ö15

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Es wird darum gebeten , das bestehende Straßennetz im Landschaftsplan zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass eine Straßenunterhaltung und –sanierung im Bestand nicht den Inhalten des künftigen Landschaftsplanes entgegensteht.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr ist bereits entsprochen worden. 3. Die Straßenunterhaltung und –sanierung im Bestand ist durch die Festsetzung 2.2 D Nicht Betroffene Tätigkeiten Nr. 6) und 7) berücksichtigt.	Ö16
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Schlinge“	Der Verlauf der geplanten Ortsumgehung sollte bei der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ausgespart werden (Querungsbereiche B 70 und L 572)	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird gefolgt. Bei der zeichnerischen Darstellung werden die Querungsbereiche der Schlinge mit der B 70 und der L 572 ausgespart. 2. Fachliche Bedenken stehen dem Ansinnen des Einwenders nicht entgegen.	Ö17
2.4.92	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumreihe südlich der B 70, südöstlich von Oeding“	Im Rahmen der Umsetzung des Straßenbauvorhabens muss der Gehölzbestand entfernt werden. Der Verlust der Baumreihe wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt und wird kompensiert. Auf die Ausweisung als Geschützten Landschaftsbestandteil sollte daher verzichtet werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird gefolgt. Die Festsetzung wird gestrichen. 2. Der geplanten Umgehungsstraße muss die Baumreihe zwingend weichen. 3. Der Verlust ist im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.	Ö18
5.2.21	Standortgebundene Maßnahme „Ergänzung einer lückig stehenden Baumreihe nordwestlich der L 572 südöstlich von Oeding“	In dem Abschnitt, in dem die Baumreihe ergänzt werden soll, ist nach derzeitigem Planungsstand die Anlage eines Radweges und die spätere Neupflanzung einer Baumreihe entlang der L 572 geplant. Daher sollte auf diese standortgebundene Maßnahme verzichtet werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bitte wird gefolgt. Die Festsetzung wird gestrichen. 2. Die über den Landschaftsplan geplante Ergänzung einer lückigen Baumreihe nordwestlich der L 572, wird im Rahmen der Anlage eines Radweges mit neuer Baumreihe verwirklicht.	Ö19

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland, Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld vom 16.02.2016

1.4	Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen“	Es bestehen Bedenken weil die Landwirtschaft bei den entsprechenden Entwicklungsräumen pauschal negativ dargestellt wird: „Die Gewässer sind vor allem durch ... den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt“. Es wird gefordert diese negative Pauschaldarstellung aus den Erläuterungen zu streichen oder fachlich zu belegen.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Es handelt sich bei der Erläuterung um eine beispielhafte Aufzählung von möglichen Gewässerbeeinträchtigungen. Die Dünge- und Pflanzenschutzmittel haben hieran nachweislich einen nicht unerheblichen Anteil. 3. Das Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ zielt durch seine Maßnahmen, wie z.B. Anlage von Ufergehölzen oder Uferrandstreifen darauf ab, dieses Gefährdungspotential zu minimieren.	Ö20
2.1.1 und 2.1.2	Naturschutzgebiete „Vitiverter Venn „ und „Bietenschlatt“ C Verbote (Nr. 1)	Es wird darauf hingewiesen , dass bei der formulierten Ausnahme im Satz ein Verb fehlt: „Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten <u>können</u> außerhalb ...“	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird in abgeänderter Weise gefolgt. Das Verb wird wie folgt ergänzt: „... <i>extensiv</i> zu bewirtschaftenden Grünlandflächen <u>können</u> unter Beachtung des“ 2. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.	Ö21
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Schlinge“	Gegen die Ausweisung der im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellten landwirtschaftlichen Flächen als Landschaftsschutzgebiet werden erhebliche Bedenken geäußert. Aus agrarstruktureller Sicht konnte der Grenzverlauf in der Besprechung am 07.09.2015 fachlich nicht ausreichend begründet werden.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Bei der Festlegung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen in dem betroffenen Bereich wurden unterschiedliche Kriterien berücksichtigt. Im nördlichen Bereich der Schlinge wurden die topografisch niedriger gelegenen Bereiche in das LSG einbezogen. In den südlich gelegenen Bereichen wurde zum einen eine vorhandene Flurstücksgrenze und darüber hinaus eine in der Örtlichkeit vorhandene	Ö22

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p>Straße und zum weiteren eine genehmigte Erstaufforstungsfläche als Randkulisse herangezogen.</p> <p>3. Für den westlichen Bereich gibt es ein Konzept zur Aufwertung u.a. der Schlingeae, wo in den Uferbereichen Aufweitungen geplant sind. Die verbleibenden Flächen sollen als Extensivgrünland weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Planung ist als Ökokonto anerkannt.</p>	
2.3	Naturdenkmäler	Es wird angeregt , folgenden Text in die Erläuterungsspalte aufzunehmen: „Eine Ausbringung von chemischen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung ist im Bedarfsfall nach Absprache mit der ULB möglich.“	<p>1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Folgender Text wird in die Spalte Erläuterung aufgenommen: „<i>Eine Ausbringung von chemischen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung ist im Bedarfsfall nach Absprache mit der ULB möglich.</i>“</p> <p>2. Die Aufnahme dieser Erläuterung dient der Klarstellung.</p>	Ö23
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es wird gefordert unter Erläuterungen folgenden Hinweis aufzuführen: „Eigentümern von GLB entsteht durch die Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als GLB werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene GLB sind nicht zu ersetzen.“	<p>1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird entsprochen. Folgender Text wird zu Ziffer 2.4. F Melde und Duldungspflichten in die Spalte Erläuterungen aufgenommen: „<i>Hiervon sind lediglich die Schäden betroffen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes eintreten. Eigentümern von geschützten Landschaftsbestandteilen entsteht durch eine Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile müssen nicht ersetzt werden.</i>“</p>	Ö24

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			3. Die Formulierung wurde in der planbegleitenden Arbeitsgruppe zum Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ abgestimmt.	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile D Nicht Betroffene Tätigkeiten Nr. 1)	Es wird angeregt , bei der Formulierung der Nicht Betroffenen Tätigkeit zu Nr. 1) das Verbot Nr. 13 aus der Aufzählung zu streichen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. In der Festsetzung D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1) wird das Verbot Nr. 13 gestrichen. 2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung führt nicht zu einer Schädigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles. Aus diesem Grunde muss das Verbot Nr. 13) unter D Nicht Betroffene Tätigkeiten nicht zwingend aufgenommen werden.	Ö25
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es wird gefordert auch für Obstbaumwiesen unter Erläuterungen folgenden Hinweis aufzuführen: „Eigentümern von GLB entsteht durch die Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als GLB werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene GLB sind nicht zu ersetzen.“	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird gefolgt. (siehe Ö25)	Ö26
2.4.102	Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstbaumweide bei Hof Wenning südöstlich von Oeding“	Es wird darauf hingewiesen , dass eine uneingeschränkte Grünlandnutzung möglich sein muss, ohne dass die definitionsmäßige Abgrenzung des LB („Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines 1,5 m breiten Streifens“) die gesamte Nutzung des Weideaufwuchses einschränkt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist zutreffend.	Ö27

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken vom 02.02.2016

	Landschaftsplan allgemein	Die Stadt Borken sowie die Niederlande streben eine Fuß- und Radwegeverbindung des „Kuipersweg“ auf niederländischer Seite mit dem „Vennweg“ auf deutscher Seite an. Der vorhandene Vennweg soll in Borkenwirth/Burlo an der Gemeindegrenze zu Südlohn bis an die Staatsgrenze verlängert werden und von dort an den Kuipersweg in der Gemeinde Winterswijk angebunden werden. Der auf deutscher Seite ca. 140 m lange Abschnitt verläuft im unmittelbaren Grenzbereich der Landschaftspläne Borken-Nord und Südlohn im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Borken-Nord. Für die Maßnahme, die derzeit umgesetzt wird, wurde seitens der Unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz erteilt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö28
2.1.2	Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“	Südlich an das Naturschutzgebiet (NSG) grenzt bereits heute unmittelbar das Gewerbegebiet des B-Plans BU 6 der Stadt Borken an. Für das Gewerbegebiet bestehen aktuell Erweiterungsabsichten nach Osten bis zur Straße „Schaddenkämpchen“. Die NSG-Flächen grenzen somit unmittelbar an die künftigen Gewerbegebietserweiterungsflächen an. Die Stadt Borken geht davon aus, dass mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes keine Einschränkungen hinsichtlich einer generellen Gewerbegebietserweiterung verbunden sind. Es wird angeregt auf der dem NSG zugewandten Seite einen ausreichend dimensionierten Pufferstreifen zwischen künftigem Gewerbegebiet und NSG z. B. in Form einer Gehölzpflanzung zur Minderung von Störeinflüssen vorzusehen. Zudem besteht bei einer Gewerbeflächenerweiterung	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Der Landschaftsplan „Südlohn“ übernimmt das durch die Bezirksregierung Münster ausgewiesene Feuchtwiesennaturschutzgebiet „Bietenschlatt“. Feuchtwiesen sind vom Charakter her offene Gebiete, die nicht durch Hecken oder andere Gehölzstrukturen gegliedert sind. Da Wiesenvögel derartige Vertikalstrukturen meiden, würden zusätzliche Heckenbereiche sich kontraproduktiv auf den Brutvogelbestand auswirken. 3. Notwendige Pufferbereiche sind im Rahmen der Bauleitplanung vorzusehen. Die Genehmigungsfähigkeit eines Eingriffs in den Verlauf des Fließgewässers Nr. 2200 ist im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens zu	Ö29

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		unter Umständen das Erfordernis, in den Verlauf und den Gewässerhaushalt des östlich des bestehenden Gewerbegebietes nach Norden verlaufenden Fließgewässers (Zufluss zum Schippersbach, Gewässer-Nr. 2200) einzugreifen.	prüfen.	
2.1.2 2.2.5	Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“ Landschaftsschutzgebiet „Oedings Feld/Sternbusch“	Der Fachbereich 66 Tiefbau und Bauverwaltung bittet um die Berücksichtigung folgender Informationen bei der Erarbeitung und Aufstellung des Landschaftsplanes: <ul style="list-style-type: none"> • die Stadt Borken betreibt am Wirtschaftsweg „Vennebülten“ ein Schmutzwasserpumpwerk von dem aus eine Druckrohrleitung zum Pumpwerk „Hedwigstraße“ nördlich von Burlo verläuft. Am Pumpwerk „Hedwigstraße“ betreibt die Stadt Borken weitere abwassertechnische Anlagen (ein Schmutzwasserpumpwerk sowie ein Regenklärbecken und ein Regenrückhaltebecken), • das NSG „Bietenschlatt“ wird teilweise von erforderlichen baulichen Maßnahmen betroffen sein, wie der Erweiterung des Regenrückhaltebeckens, dem Bau eines Regenwasser-Transportkanals zum neuen RRB einschl. der erforderlichen Schachtbauwerke und ggf. Umbau/Erweiterung des bestehenden Regenklärbeckens und des Vorfluters, • Maßnahmen zum Bau oder zur Unterhaltung von abwassertechnischer Infrastruktur dürfen nicht durch die Landschaftsplanung eingeschränkt werden. 	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird im Landschaftsplan entsprochen. Es werden unter den Ziffern 2.1.2 und 2.2.5 folgende Ausnahmen aufgenommen: <i>„E Ausnahme: Von den unter 2.1 C/2.2 C genannten Verboten kann für notwendige Umbau- und Erweiterungsarbeiten an Regenrückhaltebecken, Pumpwerk und Rohrleitungen unter Beachtung des Schutzzwecks und einvernehmlicher Abstimmung mit der ULB eine Ausnahme erteilt werden.“</i> 3. Die Zulässigkeit von Änderungen an Gewässern ist im Rahmen von wasserrechtlichen Verfahren zu klären und unterliegt nicht den Regelungen des Landschaftsplanes.	Ö30

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Gemeinde Südlohn vom 02.03.2016				
2.2	Landschaftsschutzgebiete allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in den für LSG neu vorgesehenen Bereichen, nicht zu erheblichen Nachteilen und Beeinträchtigungen der in diesen Bereichen ansässigen und tätigen landwirtschaftlichen Betrieben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 201 BauGB führen darf. Die in Ziffer 6 der textlichen Erläuterungen aufgeführten Ausnahmen und Befreiungen gem. § 67 BnatSchG und §§ 69 und 34 Abs. 4a LG NW werden daher ausdrücklich begrüßt .	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Ausführungen werden begrüßt.	Ö31
1.3	Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen“	Es wird angeregt , für die Gebiete mit dem Entwicklungsziel 1.3, auf geeignete gemeindeeigene Flächen geeignete Maßnahmen umzusetzen, z.B. Bepflanzung von Wegerandstreifen, und diese dem gemeindlichen Ökokonto zuzurechnen. Hierdurch besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde etwaige durch die kommunale Bauleitplanung auftretende Defizite, durch abgestimmte Maßnahmen kompensiert und damit die Ziele des Landschaftsplanes umgesetzt werden können. Ein Teil der in der Festsetzungskarte Teil 2 und im textlichen Teil vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Südlohn stehen.	1. Die Anregung wird begrüßt. Im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes „Südlohn“ können hier konkrete Maßnahmen abgestimmt werden, die dann die Gemeinde Südlohn zur Stützung des gemeindlichen Ökokontos auf gemeindeeigenen Flächen durchführen kann.	Ö32
1.4	Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen“	Es wird darauf hingewiesen , dass die Fließgewässer ein wichtiges landschaftsräumliches Gliederungs- und Gestaltungselement darstellen. Doch auch hier sind, wie bei den Flächen mit dem Entwicklungsziel 1.2 „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Belange der Landwirtschaft werden bei der Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt.	Ö33
1.6	Entwicklungsziel „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im	Die Darstellung der im Regionalplan und im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn für die	1. Die Stellungnahme wird begrüßt. Der Hinweis wird bei der Umsetzung des Landschaftsplanes	Ö34

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

	Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“	städtebauliche Entwicklung der Gemeinde vorgesehenen Flächen als „Flächen für die Ortsrandgestaltung“ wird begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass darauf geachtet werden muss, dass auf diesen Flächen neben den in den textlichen Erläuterungen genannten Entwicklungszielen aus der Sicht des Landschaftsplanes auch die städtebaulich erforderlichen Ziele umgesetzt werden können.	berücksichtigt.	
--	---	---	-----------------	--

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 19.01.2016

	Landschaftsplan allgemein	Sollte es im Rahmen des Landschaftsplanes zu Baumaßnahmen kommen, bei denen Gebäude oder Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 30 m errichtet werden, so wären die Interessen der Bundeswehr berührt und militärische Interessen tangiert. Wenn es im Rahmen des Landschaftsplanes zu Straßenbaumaßnahmen oder der Veränderung von Straßenverläufen kommt, wird hierzu um Mitteilung gebeten , da militärische Interessen berührt sein können.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Bitte kann nicht entsprochen werden. 2. Straßenbaumaßnahmen unterliegen nicht den Regelungen der Landschaftsplanung.	Ö35
--	---------------------------	---	---	-----

Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.2 Abfall, Abwasser und Bodenschutz vom 12.01.2016

	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass im Plangebiet folgende Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Heizöltank der Spedition Hying Oeding • Müllkippe „Im Look“ • Müllkippe „Look“ • Müllkippe „Oeding“ • Müllkippe beim Regenrückhaltebecken • Hof der Firma Thomes Bau Südlohn • Spedition und Baustoffgroßhandlung Könning Nähere Informationen können bei Bedarf mitgeteilt werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Soweit die genannten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen für die Planung relevant sind, werden sie entsprechend berücksichtigt.	Ö36
--	---------------------------	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Kreis Borken, Kreisbetrieb, Straßenbau und Verkehrsplanung vom 14.01.2016

	Landschaftsplan allgemein	Der Straßenbauastträger hält sich vor im Bereich des Landschaftsplanes an allen Kreisstraßen einen beidseitigen Radweg in einer Breite von 3 bis 4 Metern vorzusehen und zu bauen.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3. Der Landschaftsplan steht den genannten Baumaßnahmen nicht grundsätzlich entgegen.	Ö37
--	---------------------------	---	---	-----

Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz vom 29.01.2016

6	Ausnahmen und Befreiungen Absatz (1)	Die Formulierung der Ausnahmeregelungen für Windkraftanlagen sollte die planerische Ausweisung von Flächen für die Windenergie auf beiden Planungsebenen – Regionalplanung und Flächennutzungsplanung – erfassen. Für den 3. Spiegelstrich wird folgende Änderung der Formulierung vorgeschlagen : - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder -eignungsgebieten des Regionalplans oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans. Die Anpassung gilt gleichermaßen für die rechte Erläuterungsspalte in welcher der Hinweis ergänzt werden sollte, dass „Windkraftanlagen auch innerhalb der Windvorrang- oder -eignungsgebiete des Regionalplans zulässig sind“.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Für die Flächennutzungsplanung besteht eine Anpassungsverpflichtung an die Vorgaben der Regionalplanung. Daher sind Windvorrang- oder -eignungsgebiete des Regionalplanes in örtliche Flächennutzungspläne aufzunehmen. Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist demnach ausreichend.	Ö38
6	Ausnahmen und Befreiungen Absatz (1)	Es wird angeregt, die Erläuterungsspalte um folgenden Hinweis zu ergänzen: <u>Neben den Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können Windkraftanlagen auch außerhalb ausgewiesener Zonen zugelassen werden, wenn sie als Nebenanlage an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen (z. B. Eigenverbrauchsanlagen).</u>	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die Erläuterungsspalte wird um den Hinweis ergänzt. 2. Die vom Fachbereich vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung der im Landschaftsplan enthaltenen Regelung.	Ö39

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

6	Ausnahmen und Befreiungen Absatz (3)	<p>Als zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme sollte für Windkraftanlagen der Schutzzweck der Erhaltung des Landschaftsbildes aufgenommen werden, da auch das Landschaftsbild stets von Windkraftanlagen betroffen ist und somit ansonsten der Ausnahmetatbestand ins Leere gehen würde. Der zweite Satz sollte wie folgt ergänzt werden:</p> <p>3. ...Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, <u>der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart</u> sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windvorrang- oder -eignungsgebieten <u>des Regionalplans oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.</u></p>	<p>1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt. Die Erläuterungsspalte wird wie folgt gefasst:</p> <p>(3) ...Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, <u>der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart</u> sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windeignung oder Vorranggebieten in Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.</p> <p>2. Die Formulierung dient der Klarstellung der im Landschaftsplan enthaltenen Regelung.</p> <p>3. Sh. auch Ö38.</p>	Ö40
---	---	---	--	-----

Kreis Borken, Fachbereich Sicherheit und Ordnung vom 15.02.2016

	Landschaftsplan allgemein	Aus jagdlicher Sicht bestehen gegen den Landschaftsplan keine Bedenken . Die aufgeführten Ge- und Verbote bezüglich der jagdlichen Regelungen entsprechen den Abstimmungsgesprächen aus dem Jahr 2014.	1. Die Zustimmung wird begrüßt.	Ö41
		Aus fischereilicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Im Landschaftsplangebiet liegen Gewässer, die vom ortsansässigen Angelsportverein Oeding e. V. angepachtet sind und von diesem fischereilich genutzt werden. Da durch die Verbote in dem Landschaftsplan die Fischerei teilweise stark eingeschränkt wird, erfolgt ggf. über den	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bitte ist entsprochen.</p> <p>2. Private Personen und Vereine hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Januar/Februar 2016 Gelegenheit, sich über die Inhalte der Planung zu informieren und dabei Hinweise und Anregungen zu äußern. Während</p>	Ö42

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Gemeindefachbereich Südlohn-Oeding eine Stellungnahme des Angelsportvereins. Im weiteren Verfahren bitte ich den Angelsportverein Oeding e. V., Vorsitzender Reinhold Kempkes, Birkenstr. 28, 46354 Südlohn, direkt zu beteiligen.	der Offenlegung des Planes, die voraussichtlich im Sommer 2016 stattfindet, besteht nochmals die Möglichkeit einer Mitwirkung im Aufstellungsverfahren.	
Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.1 Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen vom 15.02.2016				
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es wird angeregt , die nördlich des Gärtnereibetriebes Westhoff befindliche Ökokontofläche Hayk als Geschützten Landschaftsbestandteil in den Landschaftsplan aufzunehmen. Die ordnungsgemäße Herrichtung der Flächen konnte im Jahr 2015 bestätigt werden. Die Flächen sind im GEO-Explorer als Ökokonto dargestellt.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die genannte Kompensationsfläche wird als zusätzlicher Geschützter Landschaftsbestandteil Ziffer 2.4.231 in den Landschaftsplan aufgenommen. Siehe Anlage 1	Ö43
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Es wird angeregt , das Waldgrundstück Gemarkung Südlohn, Flur 15, Flurstück 114, das im Rahmen des B-Plans VE 9 der Gemeinde Südlohn zur Erweiterung der Gärtnerei Westhoff als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche vorgesehen wurde, als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen. Es wurden bereits Nisthilfen aufgehängt, es wurde ein Nutzungsverzicht auf der Fläche festgelegt und es soll ein Waldumbau hin zu einem naturnahen Waldbestand erfolgen. Nähere Einzelheiten können dem Ökologischen Fachbeitrag und der Bebauungsplanakte (Ifd. Nr. 59) entnommen werden.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die genannte Waldfläche wird als zusätzlicher Geschützter Landschaftsbestandteil Ziffer 2.4.232 in den Landschaftsplan aufgenommen. Siehe Anlage 2	Ö44
Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.3 Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau und vom 10.02.2016				
2.3	Naturdenkmäler	Auf Anregung der Unteren Landschaftsbehörde soll ein weiteres Naturdenkmal mit der Ziffer 2.3.2 im Plangebiet festgesetzt werden. Es handelt sich um eine	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die Stieleiche wird als zusätzliches Naturdenkmal Ziffer 2.3.2 in den	Ö45

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Eiche an einem Fußweg nahe des Ufers der Schlinge zwischen Südlohn und Oeding.	Landschaftsplan aufgenommen. Siehe Anlage 3	
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Als zusätzliche standortgebundene Anpflanzung werden die Ergänzung eines Gehölzstreifens am Wellingbach (nördlicher Teilbereich Gemarkung Oeding, Flur 8, Flurstück 327) und die Anpflanzung einer Gehölzreihe im Hessinghook (Gemarkung Oeding, Flur 8, Flurstück 319) vorgeschlagen . Die Anregungen wurden vom Grundstückseigentümer im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an den Kreis Borken herangetragen.	1. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird gefolgt. Es werden entsprechende standortgebundene Festsetzungen (Ziffern 5.2.31 und 5.2.32) in den Landschaftsplan aufgenommen. Siehe Anlage 4	Ö46
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Für eine Grünfläche der Gemeinde Südlohn (Gemarkung Südlohn, Flur 5, Flurstück 31), die von einer oberirdischen Leitung gequert wird, wird die Bepflanzung mit niedrig wachsenden Sträuchern vorgeschlagen .	1. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen, ihm wird entsprochen. Es wird eine entsprechende standortgebundene Festsetzung (Ziffer 5.2.33) in den Landschaftsplan übernommen. Siehe Anlage 5	Ö47
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Es wird angeregt, im Bereich des Grundstückes Gemarkung Südlohn, Flur 16, Flurstück 11, eine beseitigte Hecke wiederherzustellen. Es handelt sich hierbei um eine Anregung aus dem Bürgerbüro. In der Karte der Flächen mit Waldeigenschaft und sonstiger Landschaftselemente sind dort ehemals Gehölzstrukturen vorhanden gewesen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Es wird eine entsprechende standortgebundene Festsetzung (Ziffer 5.2.11) in den Landschaftsplan übernommen. Siehe Anlage 6	Ö48
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Die besonderen Verbote für die Landschaftsschutzgebiete untersagen, den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen). Dieses Verbot kann dort entfallen, wo dies zur Erreichung des Schutzzweckes nicht geboten ist.	1. Dem Hinweis wird gefolgt. Bei den Ziffern 2.2.1, 2.2.2, 2.2.4 und 2.2.5 wird jeweils das Verbot C 1) gestrichen. 3. Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.	Ö49

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
5.2.11	Anpflanzung von Ufergehölzen am Südostufer der Schlinge, östlich von Südlohn	Der Eigentümer ist mit der Festsetzung nicht einverstanden und bittet darum, die Festsetzung zu streichen.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die Festsetzung wird gestrichen. 2. Im Sinne der kooperativen Landschaftsplanung werden Anpflanzungsfestsetzungen nur im Einverständnis mit dem Grundstückseigentümer festgesetzt.	Ö50
5.2.16	Anlage einer Baumreihe an einer Erschließungsstraße südöstlich vom Hof Bomkamp, östlich von Südlohn	Der Eigentümer ist mit der Festsetzung nicht einverstanden und bittet darum, die Festsetzung zu streichen.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die Festsetzung wird gestrichen. 2. Im Sinne der kooperativen Landschaftsplanung werden Anpflanzungsfestsetzungen nur im Einverständnis mit dem Grundstückseigentümer festgesetzt.	Ö51
5.2.27	Anlage einer Baumreihe an einer Erschließungsstraße südöstlich vom Hof Heisterborg, südlich von Oeding	Der Eigentümer ist mit der Festsetzung nicht einverstanden und bittet darum, die Festsetzung zu streichen.	Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die Festsetzung wird gestrichen. 2. Im Sinne der kooperativen Landschaftsplanung werden Anpflanzungsfestsetzungen nur im Einverständnis mit dem Grundstückseigentümer festgesetzt.	Ö52
Industrie- und Handelskammer NW, Bocholt vom 08.02.2016				
2.2.	Landschaftsschutzgebiete	Nach wie vor reichen die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete teilweise sehr dicht an bestehende Siedlungsgebiete heran. Zwar sind in den besonders kritischen Bereichen, vor allem bei potentiellen Erweiterungsflächen für Gewerbegebiete, Maßnahmen nach 1.6 (Ortsrandgestaltung in der Entwicklungskarte) vorgesehen worden, dennoch können so gemeindliche Planungen erschwert werden. Dies darf nicht zulasten der wirtschaftlichen Entwicklung gehen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklung findet nicht statt. 2. Die gemeindlichen Entwicklungen sind nach Darstellung des Regionalplanes sowie des Flächennutzungsplanes berücksichtigt worden. 3. Die Gemeinde Südlohn selber begrüßt die Berücksichtigung der für die städtebauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen im Landschaftsplan. Siehe Ö 34	Ö53

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Wasser- und Bodenverband Rheder Bach vom 19.01.2016

	Landschaftsplan allgemein	Die naturnahe Gewässerunterhaltung durch den Wasser- und Bodenverband Rheder Bach entspricht weitgehend den Zielen des Landschaftsplanes. Besondere Planungen und Maßnahmen sind nicht vorgesehen.	1. Die Übereinstimmung wird begrüßt.	Ö54
--	---------------------------	--	--------------------------------------	-----

Wasser- und Bodenverband Wellingbach vom 16.02.2016

5.1	Standortgebundene Anpflanzungen	Nach Durchsicht des Landschaftsplanentwurfes sind im Rahmen der Angebotsplanung auch Bepflanzungen von Schaugewässern geplant. Hiergegen erhebe ich im Namen des Wabo Bedenken , da ich für den Verband höhere Räumungskosten befürchte. Die Gewässer im Raum Südlohn und Oeding haben eher eine geringe Fließgeschwindigkeit. Es ist zu befürchten, dass durch erhöhten Eintrag von Blättern, Zweigen und Ästen der Aufwand der Gewässerräumung erhöht wird. Auch befürchte ich, dass Wurzeln in die Gewässersohle hineinwachsen. Eine dann notwendige Grabenräumung würde nur mit erheblichem finanziellem Aufwand möglich sein.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, sie sind unbegründet. 2. Maßnahmen an Gewässern sind im Kapitel 5.1 „Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen“ vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Angebotsplanung, die nur im Einverständnis und auf freiwilliger Basis mit den Eigentümern umgesetzt wird. Bei Maßnahmen an Gewässern wird auch die Gewässerunterhaltung berücksichtigt.	Ö55
-----	---------------------------------	---	---	-----

Nord-West Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45478 Mülheim a.d.Ruhr vom 18.01.2016

	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender weist auf die im Planbereich bestehende Mineralölföhrleitung Wilhelmshaven – Wesseling und die LWL – Schutzrohranlage der COLT Technology Services GmbH hin und regt an , die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen vor der Umsetzung mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitung müssen gewährleistet werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes entsprochen.	Ö56
--	---------------------------	--	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
1.2.1.2 1.2.2.2 1.3.1 1.4.3 1.4.4	Verschiedene Entwicklungsräume	Der Einwender weist darauf hin , dass der Schutzstreifen der Fernleitung nicht mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken bepflanzt werden darf. Für den Schutzstreifen besteht zudem ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot. Außerdem dürfen bei Arbeiten an Gräben und Bächen deren Verläufe innerhalb des Schutzstreifens wegen des vorhandenen Leitungsdükers weder in ihrer Lage noch in ihrer Höhe verändert werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben für Schutzstreifen werden bei der Umsetzung beachtet.	Ö57
Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund vom 12.02.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender weist auf die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hervest-Dorsten im Plangebiet hin und regt an , alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen rechtzeitig mit dem Betreiber abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird im Rahmen der Umsetzung von Landschaftsplanmaßnahmen gefolgt.	Ö58
	Landschaftsplan allgemein	Hinweis auf die Funktionssicherung von Flächen nach § 4 BNatSchG. Bei geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen darf auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm ist entsprochen.	Ö59

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

RWE Deutschland AG / Westnetz GmbH, SpeziaService Strom, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund vom 12.02.2016

	Landschaftsplan allgemein	Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes sind keine Erdgashochdruckleitungen der RWE Deutschland AG betroffen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö60
--	---------------------------	--	--	-----

Amprion GmbH, Betrieb/Projektierung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vom 26.01.2016

	Landschaftsplan allgemein	Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verlaufen keine Hochspannungsfreileitungen die von Amprion betreut werden. Die Stellungnahme bezieht sich nur auf die oberirdisch verlaufenden 380-kV-Hochspannungsfreileitungen der Amprion GmbH.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö61
--	---------------------------	---	--	-----

Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung West, Karl-Lange-Straße 29, 44791 Bochum vom 03.02.2016

2.1	Naturschutzgebiete allgemein	Gegen den Verordnungsvorentwurf haben wir Einwendungen , weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind. Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzer der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.	1. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird entsprochen. Unter der Ziffer 2.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten wird folgende neue Regelung unter lfd.-Nr. 12 aufgenommen: <i>„Die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen, soweit sie unter der Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen“</i> . Unter der Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten wird folgende neue Regelung unter der lfd.-Nr. 8 aufgenommen: <i>„Die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen, soweit sie unter der Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen“</i> . 2. Die Unterhaltung von vorhandenen Leitungen ist unter den Ziffern 2.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 11 und 2.2 D Nicht betroffene	Ö62
2.2	Landschaftsschutzgebiete allgemein			

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			Tätigkeiten Nr. 6 geregelt. Die Neuerrichtung/Neuverlegung von Telekommunikationslinien stellt gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 LG NW einen Eingriff dar, soweit die Verlegung nicht innerhalb des Baukörpers von Straßen und Wegen erfolgt und dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden. Aufgrund dieser Freistellungsregelung im LG NW ist die Aufnahme der vg. Regelungen als zusätzliche Nicht betroffene Tätigkeiten geboten.	
Evonik Industries - Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl vom 19.01.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verlaufen keine von Evonik betreuten Fernleitungen. Auf das Vorhandensein der Fernleitung der SGW mbH & Co. KG wird verwiesen.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ö63
PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen Stellungnahme für Open Grid Europe GmbH vom 03.02.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Der Leitungsbetreiber weist auf die im Planbereich bestehende Ferngasleitung Nr. 27 der Open Grid Europe GmbH Essen hin und regt an, die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen vor der Umsetzung mit der Open Grid Europe GmbH abzustimmen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung wird bei der Umsetzung beachtet.	Ö64
	Landschaftsplan allgemein	Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Infrastruktureinrichtungen müssen gewährleistet werden. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs von 10 m vorgenommen werden. Anpflanzungen im Schutzstreifenbereich sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Open Grid Europe	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Anregung wird bei der Umsetzung beachtet.	Ö65

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		GmbH gestattet. Die Trasse muss sichtbar und begehbar bleiben und die Zugänglichkeit zur Ferngasleitung muss jederzeit auch über vorhandene Wege außerhalb des Schutzstreifens gewährleistet sein.		
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass in die Festsetzungs- und Entwicklungskarten, die in digitaler Form vorgelegt wurden, der Verlauf der Ferngasleitung eingearbeitet wurde. Es wird darum gebeten , den Verlauf der Ferngasleitung in das Planwerk zum Landschaftsplan nachrichtlich zu übernehmen, in den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bitte kann nicht entsprochen werden. 2. Die Planungsinhalte des Landschaftsplanes sind durch das LG NW vorgegeben. Die Darstellung von Fernleitungen ist nicht vorgesehen und würde zu einer Überfrachtung des Landschaftsplanes führen.	Ö66
	Landschaftsplan allgemein	Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung an der Ferngasleitung ergibt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Maßnahmen sind bereits im Landschaftsplan unter Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6 berücksichtigt.	Ö67
PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen für GasLINE GmbH & Co. KG vom 03.02.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes sind weder vorhandene noch geplante Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG betroffen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö68

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Keine Bedenken/Anregungen haben geäußert:

Evangelische Kirche Westfalen, Landeskirchenamt, Alstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld vom 03.02.2016	Wird zur Kenntnis genommen: Ö69
Gelsenwasser AG, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen vom 19.01.2016	Wird zur Kenntnis genommen: Ö69
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Hohenzollernring 80, 48145 Münster vom 27.01.2016	Wird zur Kenntnis genommen: Ö69
Deutscher Wetterdienst, Wallneyer Str. 10, 45133 Essen vom 27.01.2016	Wird zur Kenntnis genommen: Ö69
Fischereiverband NRW, Sprakeler Str. 409, 48159 Münster vom 04.03.2016	Wird zur Kenntnis genommen: Ö69
Gemeinde Aalten, Postbus 119, 7120 AC Aalten vom 08.02.2016	Wird zur Kenntnis genommen: Ö69
SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Von-Ardenne-Str. 8, 48703 Stadtlohn vom 11.01.2016	Wird zur Kenntnis genommen: Ö69

Keine Stellungnahme haben abgegeben:

RWE Energy AG, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Deutsche Bahn AG, DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Deutz-Mülheimer-Str. 22 – 24, 50679 Köln	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Andreas-Hofer-Str. 50, 48145 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40210 Düsseldorf	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
RWE Westfalen-Weser-Ems, Netzservice GmbH, Speziale Service Gasnetzdienst, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

RWE Westfalen-Weser-Ems, Netzservice GmbH, Spezialservice Strom, Freistuhl 7, 44137 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Krögerweg 11, 48155 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Industrie- und Handelskammer Münster, Geschäftsstelle Westmünsterland, Willi-Brandt-Str. 3, 46395 Bocholt	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Gemeente Winterswijk, Postbus 101, NL 7100 AC, Winterswijk	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Regio Aechterhoek, Postbus 53, NL 7000 AB, Doetinchem	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Bischöfliches Generalvikariat Münster, Abteilung Bauwesen, Magdalenenstraße 2, 48143 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Landesbüro der Naturschutzverbände NW, Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ravensberger Str. 117,33607 Bielefeld	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, - Außenstelle Dortmund, Sparte Verwaltungsaufgaben, Steinstraße 39, 44147 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnitzstr. 10, 45657 Recklinghausen	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Liegenschaftsabteilung Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fischereiökologie, Heinsberger Straße 53, 57399 Kirchhundem	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Kreissportbund Borken e.V. Hoher Weg 19-21, 46325 Borken	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Gemeindeportverband Südlohn-Oeding e.V., Herrn Joachim Schernus, Moate 17, 46354 Südlohn	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Wasser- und Bodenverband, „Untere Schlinge“, Herrn Ludger Wameling, Hinterm Busch 12, 46354 Südlohn	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Wasser- und Bodenverband „Kalkbachgebiet“, Herrn Heinrich Humberg, Wienkamp rechts 6, 46354 Südlohn	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Wasser- und Bodenverband „Obere Schlinge“, Herrn Hermann Schulze Herking, Eschlohn 4, 46354 Südlohn	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Stadt Velen, Ramsdorfer Str. 13, 46342 Velen	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Landrat Borken, Fachbereich 36 ,Verkehr	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Landrat Borken, Fachbereich 40, Schule, Kultur und Sport	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70
Landrat Borken, Obere Denkmalbehörde, Fachbereich 40	Wird zur Kenntnis genommen: Ö70

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.